



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Feldberg am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Feldberg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- 1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  - a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung,
  - g) Verfahren, die von der Gemeinde Feldberg ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- 2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
  - a) das Land Baden-Württemberg,
  - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände.  
Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- 3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Feldberg gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, das dieser Satzung beigelegt und Bestandteil der Satzung ist. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich aufgeführt sind, für die keine spezielle Gebühr festgelegt und keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Allgemeine Verwaltungsgebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- 2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- 4) Wird eine Verwaltungsgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, richtet sich die Gebühr nach der Anzahl der benötigten Zeiteinheiten (ZE). Eine Zeiteinheit entspricht 15 Minuten. Bei angebrochenen Zeiteinheiten gilt: Dauert die Restzeit bis zu 7 Minuten und 30 Sekunden, wird auf die vorherige volle Zeiteinheit abgerundet. Dauert die Restzeit ab 7 Minuten und 31 Sekunden, wird auf die nächste volle Zeiteinheit aufgerundet.
- 5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Allgemeine Verwaltungsgebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestands betragen.
- 6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

#### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

#### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- 3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

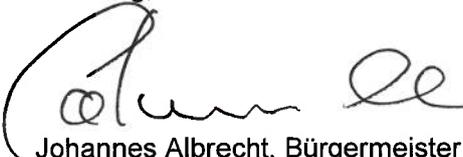
## § 7 Auslagen

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Feldberg erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation
  - b) Reisekosten
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## § 8 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung vom 11.09.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Feldberg, den 16.12.2025

  
Johannes Albrecht, Bürgermeister



### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Gebührenverzeichnis  
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)**

Eine Zeiteinheit (ZE) entspricht 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden wie folgt gerundet:

- Bis einschließlich 7:30 Minuten wird abgerundet (auf die vorherige volle ZE).
- Ab 7:31 Minuten wird aufgerundet (auf die nächste volle ZE).

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Absatz 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist</li> <li>- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.</li> <li>- Zurücknahme eines Antrags</li> <li>- Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.</li> <li>- Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen</li> <li>- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</li> <li>- Übermittlung von Umweltinformationen</li> <li>- Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz</li> </ul>	17,00 €/ZE
<b>2 Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen</b>		
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	20,00 €/Fall
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift</li> <li>- Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)</li> </ul>	
2.2.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	4,00 €/Fall
2.2.b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	2,00 €/Fall

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
2.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
<b>3 Fotokopien und Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen)</b>		
3.1	Ausfertigungen oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erteilt werden (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden)	15,00 €/Fall
3.2	Fotokopien und Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
3.2.a	für das erste Blatt A4	2,00 €/Fall
3.2.b	für jedes weitere Blatt A4	1,00 €/Fall
3.3	Fotokopien aus Plänen / Ausdrücke digitaler Flächendaten (Scan PDF)	11,00 €/Fall
<b>4 Melderecht</b>		
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister	13,50 €/Fall
4.1.1	Einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 BMG)	5,00 €/Fall
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 1+3 i.V.m. § 44 Abs. 1 BMG)	5,00 €/Fall
4.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 BMG)	16,50 €/Fall
4.1.4	Gruppenauskunft mittels automatischer Datenverarbeitung	100,00 €/Fall
4.2	Lebensbescheinigung (unter anderem für private sowie außer EU-Renten und Pensionszwecke)	7,00 €/Fall
4.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	10,00 €/Fall
4.4	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde <ul style="list-style-type: none"> <li>- zusätzliche Meldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung</li> <li>- schriftliche Auskunft über die Steuer-ID</li> </ul> Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	7,00 €/Fall
4.5	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG) <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)</li> <li>- die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)</li> <li>- die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)</li> <li>- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)</li> <li>- die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 9 Satz 1 Nr. 5 BMG)</li> </ul>	

Gebührenverzeichnis  
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>5</b>	<b>Archivwesen</b> allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken</li> <li>- schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen</li> <li>- Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände</li> </ul> Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen) Für örtliche Organisationen und Vereine werden keine Gebühren erhoben.	18,00 €/ZE
<b>6</b>	<b>Fischereischeine</b>	
6.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
6.1.1	Jahresfischereischein	25,00 €/Fall
6.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	25,00 €/Fall
6.1.3	Jugendfischereischein Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	10,00 €/Fall
6.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	25,00 €/Fall
<b>7</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	3,00 €/Fall
7.2	bei Sachen bis zu 100 € Wert	5,00 €/Fall
7.3	bei Sachen über 100 € Wert sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 7.3 noch entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.	15,00 €/Fall
<b>8</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	25,00 €/Fall
8.2	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	17,00 €/ZE
<b>9</b>	<b>Öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren</b>	29,00 €/Fall

Gebührenverzeichnis  
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>10</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
10.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
10.1.1	Gewerbeanmeldung	25,00 €/Fall
10.1.2	Gewerbeum- oder -abmeldung	20,00 €/Fall
10.1.3	Gewerbebestätigung	7,00 €/Fall
10.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	12,00 €/Fall
10.3	sonstige öffentliche Leistung im Gewerberecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)</li> <li>- Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO</li> <li>- Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)</li> <li>- Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)</li> <li>- Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)</li> <li>- Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO</li> <li>- Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)</li> <li>- Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)</li> <li>- Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)</li> <li>- Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO</li> <li>- Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)</li> <li>- Änderung oder Aufhebung der Festlegung von Wochenmärkten</li> </ul>	15,00 €/ZE
<b>11</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
11.1	Gestattungen (§ 12 GastG) bis zu 4 Tagen	
11.1.1	1. Veranstaltungstag	25,00 €/Tag
11.1.2	2. - 4. Veranstaltungstag Bei verspäteter Antragstellung (weniger als 10 Werktage vor der Veranstaltung) bis maximal 3 Werktage vor der Veranstaltung (spätere Antragstellungen können nicht mehr genehmigt werden)	12,50 €/Tag 7,00 €/Tag
11.2	Sperrzeitverkürzung	20,00€/Fall
<b>12</b>	<b>Immissionsschutzrecht</b>	<b>30,00 €/Fall</b>
	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Absatz 2 der 32. BImSchVO	

Gebührenverzeichnis  
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>13 Baurecht</b>		
13.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	30,00
13.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,320 ‰
13.3	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO	22,50 €/Fall
13.4	Benachrichtigung der Nachbarn (§ 55 LBO) Hinzu kommen entstehende Kosten für die Postzustellungsurkunde.	11,00 € / Nachbar
13.5	Entwässerungs- oder Wasserversorgungsgenehmigung Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen	
13.5.a	Entwässerungsgenehmigung	80,00 €/Fall
13.5.b	Wasserversorgungsgenehmigung	80,00 €/Fall
13.6	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	16,00 €/Fall
<b>14 Straßenrechtliche Sondernutzung</b>		
14.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	63,00 €/Fall
14.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	30,00 €/Fall
<b>15 Polizei- und Ordnungsrecht</b>		
15.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</li> <li>- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten</li> <li>- Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen</li> <li>- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten</li> <li>- Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind</li> </ul>	17,00 €/ZE
15.2	Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	61,00 €/Fall
15.3	öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks</li> <li>- Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten nach dem Sprengstoffgesetz</li> <li>- Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden</li> <li>- Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Abs. 6 1. SprengV zur Erprobung und für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern</li> <li>- Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 24 Abs. 1 und 2 1.SprengV</li> <li>- Anordnung im Einzelfall nach § 24 Abs. 1 und 2 1. SprengV</li> </ul>	17,00 €/ZE